



**Flankierende Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Bundesprogramm
„Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“**

„Chancen eröffnen – soziale Teilhabe sichern“

Konzept des Jobcenters Kreis Unna

„Adviser als Garant für die bestmögliche Begleitung am Arbeitsplatz“

Impressum:
Jobcenter Kreis Unna
Bahnhofstr. 63
59423 Unna
Tel.: (0 23 03) 25 38 – 0

www.jobcenter-kreis-unna.de

Geschäftsführer
Uwe Ringelsiep

Bearbeitung:
Ute Brüggendorst

Präambel

Mit dem Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ beabsichtigt das Jobcenter Kreis Unna, die Langzeitarbeitslosigkeit und den Langzeitleistungsbezug zu reduzieren und den teilnehmenden Personen durch die Nutzung dieses Instrumentes eine Brücke in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen.

Seit dem 01.11.2015 nimmt das Jobcenter Kreis Unna am Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ mit 300 bewilligten Plätzen im Zeitraum bis zum 31.12.2018 teil. Die Teilnehmenden erhalten einen regulären Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber mit einem Beschäftigungsumfang von 15 bis 30 Wochenstunden.

Das Jobcenter Kreis Unna stellte aufgrund eines Aufrufs des Bundesministeriums im Herbst 2016 den Antrag auf Aufstockung des Platzkontingents. In dem Zeitraum vom 01.02.2017 bis längstens zum 31.12.2018 soll weiteren 400 Leistungsbeziehern eine Perspektive im Rahmen dieses Programms aufgezeigt werden (vgl. Konzept „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ vom 25.06.2015).

Das Programm richtet sich an SGB-II-Leistungsbeziehende, die sich seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug befinden und bei denen andere Maßnahmen des Regelinstrumentariums nicht zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt führten. Dieses Programm fokussiert sich auf Personen mit gesundheitlichen, physischen und psychischen Einschränkungen, und auf Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind und damit auf Teilgruppen von Leistungsbeziehern, die besonders große Schwierigkeiten bei der Einmündung in den Arbeitsmarkt aufweisen.

Das Bundesprogramm sieht keine Kostenerstattung für Anleiter und für den Verwaltungsaufwand vor, wie es bei Maßnahmen des Regelinstrumentariums üblich ist. Laut Förderrichtlinie erwartet das Bundesministerium, dass der Arbeitgeber dies als Eigenleistung einbringt. Arbeitgeber beanstandeten, dass ihre Bemühungen bei der Eingliederung der bis dato Langzeitarbeitslosen nicht honoriert und vergütet wurden, obwohl diese von erheblichem zeitlichen Umfang sind und ein hohes Maß an Einsatz verlangte.

Ferner werden die Lohnkosten nur auf Basis des Mindestlohns refinanziert. Dies erschwerte die Stellenakquise und –besetzung in der 1. Welle des Programms deutlich.

Die flankierende Landesförderung unterstützt nun die Umsetzung der 3. Welle des Bundesprogramms und trägt damit dazu bei, dass die Arbeitgeber (weitere) Plätze beantragen werden und das Ziel, weiteren Langzeitarbeitslosen einen Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu ebnet, erreicht werden kann.

Mittelverwendung flankierende Leistungen

Die vom Land NRW zur Verfügung gestellten flankierenden Leistungen sollen an die am Programm teilnehmenden Arbeitgeber weiter geleitet werden. Den Eigenanteil von 10 Prozent erbringt das Jobcenter Kreis Unna durch Personalkosten von mit der Abwicklung der Landesförderung betrautem Personal.

Im Jobcenter Kreis Unna wird für die Umsetzung der flankierenden Landesförderung eine Mitarbeiterstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent damit beauftragt, mögliche Arbeitgeber über die Details der flankierenden Landesförderung und über die Anforderungen zur Umsetzung zu beraten, zu unterstützen und im Projektverlauf Ansprechpartner für die Arbeitgeber bzw. Adviser zu sein. Zudem ist er Koordinator an den Schnittstellen zu Wirtschaftsverbänden und im Netzwerk. Des Weiteren wird für die finanzielle Abwicklung der Landesförderung eine Vollzeitstelle eingerichtet. Der Mitarbeitende erstellt die Weiterleitungsverträge, prüft gemäß des Realkostenerstattungsprinzips die Nachweise der Lohnkosten und weiterer Kosten, die der Arbeitgeber/Träger abrechnen möchte, und rechnet diese ab. Die Beleg- und Nachweisführung obliegt ebenso diesem Beschäftigten.

Die Projektassistentenstellen im Jobcenter werden mit 79.500 EUR veranschlagt. Damit ist der geforderte Eigenanteil gewährleistet.

Das Land NRW stellt 85 Prozent der maximalen Zuwendungssumme für den Zeitraum Februar bis Dezember 2017 bereit. Bezogen auf 400 Plätze beläuft sich die Fördersumme auf 748.000 EUR.

Das Jobcenter Kreis Unna plant, 88 Prozent der Landesmittel für eine Kombination aus Anleitung und einem individuellen Training am Arbeitsplatz zu verausgaben (Adviser).

8 Prozent der Fördermittel sollen gemäß Planung Arbeitgeber für Projektassistenz in der Verwaltung einsetzen können und 4 Prozent der Mittel veranschlagen wir für teilnehmerbezogene Ausgaben.

Flankierende Leistungen – Mittelverwendung

| | Adviser (Coaching/Anleitung) | Projektassistenz | teilnehmerbezogene Ausgaben |
|---------------------|------------------------------|------------------|-----------------------------|
| 100 Prozent | 88 Prozent | 8 Prozent | 4 Prozent |
| 748.000 EUR | 658.240 EUR | 59.840 EUR | 29.920 EUR |
| pro TN/Monat | 176,00 EUR | 16,00 EUR | 8,00 EUR |

Ein individuelles Coaching findet bereits seitens des Jobcenters statt (siehe Konzeption zum Bundesprogramm). Zudem steht das Portfolio der Leistungen gemäß §16a SGB II zur Verfügung.

Das Jobcenter Kreis Unna hat sich daher dafür entschieden, den Großteil der flankierenden Förderung für eine Kombination aus Anleitung und individuellem Training zur Verfügung zu stellen.

Anforderungen an die Adviser-Stelle

Der Arbeitgeber muss eine Person benennen, die Ansprechperson für den Teilnehmer ist. Die personelle Vertretung muss gesichert sein. Diese Person (= **Adviser**) ist gleichzeitig Ansprechpartner für den Coach und das Jobcenter und muss neben der Anleitung des Teilnehmenden am Arbeitsplatz, auch die individuelle Betreuung im Betrieb sicherstellen und dazu aufgrund einer langjährigen beruflichen Erfahrung und/oder Qualifikation die entsprechenden Fähigkeiten mitbringen.

Die Teilnehmenden eint, dass sie in den zurückliegenden Jahren nicht mehr über einen längeren Zeitraum von mehreren Stunden täglich und über Monate konzentriert und zielstrebig eine abgegrenzte Tätigkeit ausführen mussten. Die Personen hatten in der Zeit der Arbeitslosigkeit eine Tagesstruktur entwickelt, die mit den Erfordernissen der meisten Arbeitsstellen nicht deckungsgleich ist. Daher ist eine Begleitung bei der Einhaltung der Tagesstruktur unabdingbar, ebenso wie die Anleitung zur Verdeutlichung der geforderten Arbeitsschritte, zur Unfallverhütung und Vermeidung von Unter- und Überforderung.

Der Adviser muss dem Teilnehmenden die Angst vor Fehlern nehmen und ihn ermutigen, nachzufragen, wenn Arbeitsanweisungen unklar geblieben sind.

Der Begleitungsprozess am Arbeitsplatz dient der Verhinderung von Abbrüchen und der Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt. Der Adviser hat durch das tägliche Zusammenarbeiten mehr Einblicke in persönliche Problemlagen und kann diese frühzeitig erkennen, ansprechen und die Erkenntnisse an den Coach und die Vermittlungskräfte im Jobcenter weitergeben.

Der Adviser soll fördern und nicht überfordern. Der Umgang mit den Teilnehmenden muss von Respekt, Geduld und Ausdauer gekennzeichnet sein. Die Arbeitsziele sollten nach Möglichkeit gemeinsam besprochen und festgelegt werden. Die zu erlernenden Tätigkeiten müssen daher auf den individuell Wissens- und Ausbildungsstand angepasst werden. Dies gelingt am besten, wenn alle Arbeitsvorgänge in Einzelschritten erklärt werden, der Teilnehmende diese mündlich wiedergibt um zu erkennen, ob die Anweisung verstanden wurde und erst anschließend der Teilnehmende die Aufgabe selbst ausführt. Im Anschluss sollte eine gemeinsame Reflexion erfolgen.

Aufgaben des Advisers:

- positive, motivierende Arbeitsatmosphäre aufbauen,
- einbinden in die Teamstruktur und die Kommunikation am Arbeitsplatz,
- fachliche und soziale Anleitung,
- Stärkung der Eigeninitiative,
- Beobachtung und Hilfestellung bei den Arbeitsschritten, Erläuterung der Erwartungshaltung,
- Unterstützung bei der Tagesstruktur (pünktliches Erscheinen, Einhaltung von Pausen und dem Arbeitsende), ggf. mittels Hausbesuch, und der Herausbildung von beruflicher Disziplin, Durchhaltevermögen und Routine,
- Unterstützung beim vorausschauenden Planen des Arbeitspensums, Strukturierung der Arbeitsabläufe,
- Unterstützung bei der Herausbildung von Teamfähigkeit und angemessenem Kommunikationsverhalten,
- frühzeitige Informationsweitergabe bei Handlungsbedarfen, die nicht am Arbeitsplatz zu lösen sind (z. B. Schulden, Sucht, psychosoziale Begleitung)
- regelmäßige, grds. wöchentliche, Feedback-Gespräche, Dokumentation der Kompetenzfortschritte und Erstellung eines (Zwischen)Zeugnisses,
- Ansprechpartner für Coach und Jobcenter.